

V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren)

V 53.1 0.5 P 73 Offenbach (501)

Darmstadt, den 11. Mai 2018

Tel/Fax: 06151 12 3822 / 6381

E-Mail: Kerstin.Ohl@rpda.hessen.de

Dezernat IV/F 42.1

im Hause

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erhöhung des Jahresdurchsatzes und die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von Klärschlamm an der Hausmüllverbrennungsanlage Offenbach durch die Energieversorgung Offenbach AG

Ihr Schreiben vom 14. Februar 2018 und vom 30. April 2018, Az.: IV/F 42.1-100g 12.03-EVO_HMV OF-13

Zu dem Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

I. Naturschutzrechtliche Tatbestände

Folgende naturschutzrechtliche Tatbestände sind vom Vorhaben betroffen und ihre Genehmigungsfähigkeit wird wie folgt beurteilt.

1. Natura 2000-Verträglichkeit

Von dem Vorhaben können die Natura 2000-Gebiete Nr. 5918-304 „NSG Bruch von Gravenbruch“, Nr. 5918-305 „Luderbachaue von Dreieich“, Nr. 5918-306 „Erlenbachaue bei Neu-Isenburg“, Nr. 5918-303 „Frankfurter Oberwald“, Nr. 5018-302 „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen mit angrenzenden Flächen“ und Nr. 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ im 5,5 km Radius um die Anlage und das Natura 2000-Gebiet Nr. 5819-301 Mayengewann von Lämmerspiel“, welches in ca. 7,6 km Entfernung von der Anlage in der Hauptwindrichtung liegt, betroffen sein. Für diese Gebiete wurden Natura-2000-Prognosen erstellt.

Die Ergebnisse der Prognosen des Büros Regiokonzept vom Januar 2018 sind plausibel. Demnach sind direkte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, weil alle Gebiete mehr als 2000 m von der EBS-Verbrennungsanlage entfernt liegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der sich im Einwirkungsbereich der Müllverbrennungsanlage befindlichen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch die Emissionen der Anlage können zweifelsfrei ausgeschlossen werden, da die prognostizierten maximalen Stick- und Säuredepositionen in den Natura 2000-Gebieten deutlich unter den Abschneidekriterien des Bast-Forschungsvorhabens mit 0,3 kg N/ha*a oder 24 eq und den niedriger angesetzten Abschneidekriterien von KIFL (2008) mit 0,1 kg N/ha*a bzw. 8 eq liegen.

Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung i.S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2. Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Für den Bau einer zusätzlichen Waage wird eine Grünfläche auf dem Anlagenstandort beseitigt und versiegelt werden. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG zugelassen werden. Der Zulassung des vorzeitigen Beginns wird ebenfalls zugestimmt.

Die Voraussetzungen nach des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG werden erfüllt.

Durch die in der Eingriffs-/ Ausgleichsplanung enthaltenen und mit der Nebenbestimmung a) verbindlich aufgegebenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Mit der Nebenbestimmung a) wird sichergestellt, dass nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Sofern eine Rodung des Gehölzbestandes innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt, wird durch die vorherige Begutachtung vermieden, dass brütenden Vögel gestört oder getötet werden.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns müsste mindestens die Nebenbestimmung a) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen in den Bescheid aufgenommen werden.

Durch die im Eingriffs-/ Ausgleichsplanung vorgesehene Maßnahme K1 sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen, vollständig erfüllt. Die Nebenbestimmung b) ist erforderlich, um eine vollständige und fachgerechte Umsetzung in angemessener Frist sowie die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2-4 BNatSchG zu gewährleisten.

Die Eingriffs- / Ausgleichsplanung des Büros Regiokonzept vom April 2018 ist zum Bestandteil des Genehmigungsbescheids zu machen und die folgenden Nebenbestimmungen sind darin aufzunehmen:

- a) Die unter Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 der Eingriffs- / Ausgleichsplanung des Büros Regiokonzept vom April 2018 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen. Sofern die Rodung der Grünfläche außerhalb der in der Ziffer 5.1.2 genannten Zeit durchgeführt wird, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1-Naturschutz eine Bestätigung durch einen Biologen vorzulegen, dass die Sträucher und der Baum nicht zur Brut genutzt werden.
- b) Die Ausgleichsmaßnahme K 1 der Eingriffs-/ Ausgleichsplanung ist spätestens in der der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Ihr Abschluss ist dem Dezernat V 53.1 anzuzeigen. Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und entsprechend der Angabe in den Maßnahmenblatt zu pflegen.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG wird nicht verstoßen. Somit sind keine weiteren naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf Grundlage des vorgelegten UVP-Bericht der ERM GmbH vom Januar 2018/ Stand April 2018 erfolgen. Die Ergebnisse des vorgelegten Berichts sind insgesamt plausibel.

Zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter wird folgendes mitgeteilt:

Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Standort der Müllverbrennungsanlage Offenbach befindet sich in der Nähe der Autobahn A3 im Außenbereich. Die Anlage ist von Wald umgeben. Die Flächen innerhalb der Anlage sind größtenteils voll versiegelt. Neben der Einfahrt an der L3001 befindet eine kleine Grünfläche mit Straucharten (*Rosa spec.*, *Pyracantha spec.*) einer Stieleiche und einer Rosskastanie. Das Dach der Anlage ist mit Kies bedeckt und kleinflächig am Rand mit Moos bewachsen. Entlang der Straße und an der östlichen Grenze befindet sich ein schmaler Streifen mit Sträuchern und Bäumen. Südlich des Kesselhauses gibt es eine stark beanspruchte Rasenfläche. Die vorhandenen Vegetationstypen sind nicht als gesetzlich geschützte Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG einzustufen. Geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen. Der Anlagenstandort hat eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Fauna.

Im Untersuchungsraum für Beurteilung der Auswirkungen von Luftschadstoffen (5.5 km Radius um die Anlage) befinden sich die FFH-Gebiete Nr. 5918-304 „NSG Bruch von Gravenbruch“, Nr. 5918-305 „Luderbachaue von Dreieich“, Nr. 5918-306 „Erlenbachaue bei Neu-Isenburg“, Nr. 5918-303 „Frankfurter Oberwald“, Nr. 5018-302 „Herrnröther- und Bornwaldswiesen von Sprendlingen mit angrenzenden Flächen“ und Nr. 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 5819-301 Mayengewann von Lämmerspiel“, welches sich in ca. 7.6 km Entfernung von der Anlage befindet, betrachtet. Es liegen die Naturschutzgebiete „Erlensteg von Bieber“, „See am Goldberg“ sowie „Nachtweide von Patershausen“ innerhalb des Untersuchungsraumes. Die geschützten und gegenüber Nährstoffeinträgen empfindlichen Biotope Magerrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren, Sandtrockenrasen und Besenheiden sind im Bereich von Heusenstamm und Dietzenbach an mehreren Standorten vorhanden. Außerdem gibt es vereinzelte Hinweise auf besonders geschützte Pflanzenarten wie breitblättriges Knabenkraut, die sibirische Schwertlilie und Torfmoose der Gattung Sphagnum.

Durch die beantragte Änderung der Müllverbrennungsanlage Offenbach kommt es anlagebedingt zu einem Verlust der eines ca. 50 m² großen Grünstreifen mit einem Baum und Sträuchern. Baubedingt wird durch Nutzung einer Rasenfläche und des Daches temporär die Lebensraumfunktion auf den Flächen beeinträchtigt. In der Bauphase und betriebsbedingt kommt es zusätzlichen Lärmemissionen. Störungen der Fauna durch Lichtemissionen sind möglich. Betriebsbedingt kommt es zu zusätzlichen Stickstoff- bzw. Säuredepositionen

Der Einschätzung des Umweltberichts, dass die Auswirkungen durch den Ausbau der Müllverbrennungsanlage Offenbach auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt nicht als erheblich einzustufen sind, kann gefolgt werden.

Durch Baumaßnahmen werden keine wertvollen Pflanzengesellschaften, gefährdete oder seltene höhere Tierarten beeinträchtigt. Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes und brütender Vögel sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Relevante Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sind nicht zu erwarten. Gegen artenschutzrechtliche Verbote wird nicht verstoßen. Der Verlust der Grünfläche und die geringfügige Versiegelung ist nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu bewerten. Diese wird durch die Maßnahme K1 der Eingriffs-/ Ausgleichsplanung ausgeglichen.

Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Naturschutzgebiete, die geschützten Biotope und geschützte Pflanzenarten durch die zusätzlichen betriebsbedingten Depositionen sind nicht zu befürchten, da die prognostizierten Depositionen unterhalb einer Schwelle liegen, bei der unter konservativen Annahme ein kausaler Zusammenhang zwischen der Emissionsquelle und der Depositionsrate fachlicher sicher hergestellt werden kann.

Schutzgut Landschaft

Der Standort der Müllverbrennungsanlage Offenbach liegt am südlichen Rand des Verdichtungsraumes Frankfurt-Offenbach. Der Bereich gehört zum Landschaftsbildeinheit Untermainebene. Der Verdichtungsraum ist weitgehend eben und überwiegend bebaut. Den inselhaft vorhandene Parkflächen und den unverbauten Ufern des Mains kommt eine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zu. Die südlich der Städte Frankfurt und Offenbach liegenden Flächen sind von Wald geprägt. Diese unterliegen einem hohen Nutzungsdruck durch Erholungssuchende im Rahmen der landschaftsschutzgebundenen Erholung. Dieser Raum biete mit einem gut ausgedehnten Netz von Wander- und Radwegen vielfältige Möglichkeiten für das Natur- und Landschaftserleben. Die Schallemissionen durch die Verkehrswege und den Frankfurter Flughafen stellen eine Vorbelastung im Untersuchungsraum dar. Die Freiflächen sind zum Teil als Landschaftsschutzgebiete „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“, „Stadt Offenbach“, sowie „Landkreis Offenbach“ ausgewiesen. Das Umfeld der Müllverbrennungsanlage ist aufgrund der vorhandenen Bebauung, der Nähe zur BAB 3 und der gegenüberliegenden Altdeponie als naturfern und anthropogen überprägt einzustufen. Da dieser Bereich nicht durch Wander- oder Radwege erschlossen ist, ist er für Erholungssuchende weniger attraktiv als andere Bereiche des Landschaftsraumes.

Insgesamt führt das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft. !

Für die Änderungen der Müllverbrennungsanlage werden keine Flächen außerhalb der vorhandenen Anlage beansprucht. Die neue Anlieferhalle fügt sich in die Gesamtansicht der Anlage ein. Die betriebs- und verkehrsbedingten Schallimmissionen und die Geruchsbelastungen erhöhen sich nicht im relevanten Ausmaß.

Im Auftrag

gez. Ohl

Ohl